



An den Intendanten des WDR
Herrn Tom Buhrow o.V.i.A.
Westdeutscher Rundfunk Köln
Appellhofplatz 1
50667 Köln

18/00353 N/na/na

Sekretariat: Frau Naber / Frau Balik
Durchwahl: 0201/10596-22 bzw. -23

09.05.2018

**Programmbeschwerde gegen die Sendung „Hart aber Fair“, ausgestrahlt am
19.02.2018**

Sehr geehrter Herr Buhrow,

namens und im Auftrage der Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.,
aber auch im eigenen Namen erhebe ich gegen die am 19.02.2018 ausgestrahlte
ARD-Sendung „Hart aber Fair“ Programmbeschwerde.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verletzung wesentlicher Programmgrundsätze
des WDR-Gesetzes und der gleichlautenden Grundsätze des Rundfunkstaatsver-
trages, der auch für die ARD gilt, durch die genannte ARD-Sendung.

1.

Gemäß § 10 Abs. 1 WDR-Gesetz hat jedermann das Recht, sich mit Beschwerden
zum Programm an die Anstalt zu wenden.

Nach § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz kann Programmbeschwerde erhoben werden, wenn
mit der Beschwerde im Sinne des § 10 Abs. 1 die Verletzung von Programmgrund-
sätzen geltend gemacht wird.

Durch die vorgenannte Sendung wurden multiple Verstöße gegen die Programm-
grundsätze im Sinne des § 5 WDR-Gesetz begangen.



Nach § 5 Abs. 4 WDR-Gesetz soll der WDR unter anderem ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern fördern, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.

Gegen diese Grundsätze wurde im Rahmen der vorgenannten Sendung aus den nachstehend dargestellten Gründen verstoßen.

Insbesondere „Flüchtlinge“ mit „Kriminellen“ gleichzusetzen, dürfte keine Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders darstellen.

Für bestimmte Taten stets die Höchststrafe fordern zu wollen, verstößt gegen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 stellt der WDR sicher, dass das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll dabei in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung sei es, umfassend zu informieren.

Die gesamte Sendung zeichnete sich, wie nachstehend an verschiedenen Beispielen dargestellt, dadurch aus, dass jegliche Sachkenntnis fehlte und ohne Faktenkenntnis lediglich Gefühlslagen diskutiert wurden, die angeblich dem „gesunden Volksempfinden“ entsprechen sollen. Mit einer so gestalteten Sendung wird der Zuschauer auf einer emotionalen Ebene in höchst unsachlicher Art und Weise beeinflusst, und es überrascht dann nicht, wenn nach der Sendung noch mehr Zuschauer als dort angegeben, die Urteile deutscher Gerichte seien oft zu milde. .

2.

Am 19.02.2018 wurde die Sendung unter dem Thema „Überlastet, überfordert, zu lasch – Was läuft schief bei den Gerichten?“ ausgestrahlt.

Teilnehmer der „Diskussionsrunde“ waren - neben Moderator Frank Plasberg - Julian Reichelt, Chefredakteur der BILD-Zeitung, Roman Reusch, Bundestagsabgeordneter der AfD, Gerhart Baum, Rechtsanwalt und ehemaliger FDP- Bundes-Innenminister, Gisela Friedrichsen, Gerichtsreporterin der WELT und Jens Gnisa, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes.

In der Sendung wurde das angekündigte Thema schon nicht entsprechend der Ankündigung diskutiert; die Diskussion wurde darüber hinaus in großen Teilen deutlich zu einseitig geführt und Fakten wurden oftmals, wenn überhaupt, falsch oder unvollständig wiedergegeben.

Unter anderem dadurch wurde im Rahmen dieser Sendung gegen die Programmgrundsätze des § 5 des WDR-Gesetzes verstoßen.

Im Einzelnen:

1.) Zum Einstieg erklärt Herr Plasberg (00:20): „Deutsche Gerichte sprechen ihre Urteile im Namen des Volkes. Wenn ein zweiundsiebzigjähriger Kinderschänder dreimal verurteilt wird, jedes Mal rückfällig wird und auch nach der vierten Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet ist, dann wird auch dieses Urteil im Namen des Volkes gesprochen. Aber wohl nicht im Sinne des Volkes.“

Anschließend konkretisiert Herr Plasberg (2:30): „Das berühmte Volksempfinden, meist heißt es ja: das gesunde Volksempfinden [...] Deshalb lohnt es sich mal genauer hinzuschauen, wenn es um das Thema „zu milde Strafen“ geht.“

Schon hier wird deutlich, dass man sich im Rahmen der Sendung nicht – wie angekündigt – mit der Frage auseinandersetzen wird, ob die deutschen Gerichte überlastet oder überfordert sind. Vielmehr soll es um die Frage gehen, ob zu milde Strafen verhängt werden und ob diese dem „gesunden Volksempfinden“ widersprechen.

Dazu sei zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff „gesundes Volksempfinden“ aus § 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 28. Juni 1935 stammt.

Dort hieß es wörtlich: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“

Dieses das berühmte „gesunde Volksempfinden“ bemühende Gesetz wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 als typisch nationalsozialistisches Unrecht aufgehoben.

Dem Moderator ist offenbar völlig unklar, mit was für einem Begriff er da zur besten Sendezeit in der ARD hantiert. Der Zuschauer wird darüber auch nicht aufgeklärt.

2.) Sodann wird via Einspieler (02:53) gezeigt, dass ca. 51 % der Deutschen der Meinung seien, dass die Urteile an deutschen Gerichten oft zu milde seien. (03:00) Dabei sollen 57 % meinen, dass gegenüber jugendlichen Straftätern härter durchgegriffen werden müsse.

Wie diese Zahlen zustande kamen, erfährt der Zuschauer indessen nicht. Insgesamt fällt an der Sendung auf, dass der sonst übliche „Faktencheck“ völlig fehlt.

3.) Der Studiogast Reichelt gab Fakten wiederholt falsch oder unvollständig wieder, ohne dass diese von der Moderation oder dem – völlig fehlenden – Faktencheck richtiggestellt wurden. Wurde durch andere Studiogäste darauf hingewiesen, wurden

diese Einwände einfach überhört. Auch der Moderator war bei jeder Sach- und Faktenkenntnis. Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 des WDR-Gesetzes dar.

4.) (03:12) Es wird ein Beispiel aus Berlin (Weihnachten 2016) angeführt.

Dabei entzündeten sieben junge Flüchtlinge ein Taschentuch neben dem Kopf eines schlafenden Obdachlosen.

Im Einspieler ist die Rede davon, dass ein „Feuer“ neben dem Kopf des Obdachlosen entzündet worden sei. Sodann wird dargestellt, dass die Staatsanwaltschaft Anklage wegen versuchten Mordes erhoben habe, die Jugendkammer des Landgerichts Berlin da aber „nicht mitgegangen“ sei.

Sie habe die Jugendlichen vielmehr „nur wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung“ verurteilt, den Haupttäter zu 33 Monaten Haft und die anderen zu Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden oder zu Jugendarresten.

Diese „anderen“ seien aber „wegen der langen U-Haft sofort entlassen“ worden (03:58).

Diese Darstellung entbehrt jeder sachlichen und rechtlichen Grundlage. Denn auch bei kurzer Untersuchungshaft wäre die Untersuchungshaft sofort aufzuheben, wenn der Betroffene anschließend nicht zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird. Darüber wird der Zuschauer jedoch nicht aufgeklärt.

Zunächst soll dann Herr Gnisa erklären, wie es sein könne, dass die Staatsanwaltschaft versuchten Mord angeklagt habe und das Landgericht Berlin die Jugendlichen „nur“ wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt habe. Seine Erklärungen, die vor allem die Unterscheidung zwischen „Anklage“ und „Beweisaufnahme“ aufgreifen, werden nicht weiter hinterfragt oder erklärt. Der Zuschauer wird darüber im Unklaren gelassen, dass nicht – wie Herr Plasberg formulierte – die Richter aus dem „versuchten Mord“, den die Staatsanwaltschaft angeklagt hat, eine „versuchte gefährliche Körperverletzung“ *gemacht* haben, sondern dass vielmehr das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidend ist. Was der Unterschied ist zwischen dem der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt und dem Sachverhalt, der durch die Beweisaufnahme ermittelt wird und dass diese teilweise stark auseinander gehen (können), erfährt der Zuschauer nicht.

Zu der Frage, wieso das Landgericht Berlin entschieden hat wie es entschieden hat, hätte nicht Herr Gnisa oder ein anderer der Gäste, die allesamt nicht im Gerichtssaal waren, befragt werden, sondern die Urteilsgründe des Landgerichtes Berlin, wenigstens in den entscheidenden Ausschnitten, dem Zuschauer bekannt gemacht werden müssen. Wenn der Zuschauer nachvollziehen können soll, wieso das Gericht auf eine bestimmte Art entschieden hat, müssen ihm die Urteilsgründe auch – wenigstens ausschnittsweise – bekannt gemacht werden. Wie das Gericht seine

Entscheidung in diesem Fall begründet hat, erfährt der Zuschauer aber nicht einmal im Ansatz.

Anschließend stellt Herr Plasberg klar, dass er die Entscheidung des Gerichts, einige der Jugendlichen zu Bewährungsstrafen verurteilt zu haben, als Fehlentscheidung sehe und möchte dies damit begründen, dass zwei dieser Jugendlichen wenige Monate später mutmaßlich einen schweren Raub begangen haben sollen (06:34).

Die Versuche des Herrn Gnisa, zu erklären, dass es sich bei solchen Entscheidungen (Bewährungsstrafen zu verhängen) nun einmal um Prognoseentscheidungen handelt, werden vom Moderator überhört, der stattdessen Herrn Reichelt zu dieser Thematik befragt. Herr Plasberg fragt: „Zwei haben mutmaßlich einen schweren Raub begangen. Was sagt das rückwirkend über das Urteil? Ist das Pech für die Richter, die sich getäuscht haben, oder eher Pech für die Opfer?“

Die Äußerungen des Herrn Reichelt reichen von „einen Menschen anzünden“ bis dahin, dass „Feuer unter einem Menschen“ gelegt worden sei (07:45). Er sagte wörtlich: „Es ist nicht vorstellbar, dass man Feuer unter einem Menschen legen kann, ohne ihn dabei töten zu wollen. Ich glaube, zu dieser Auffassung kann man tatsächlich nicht kommen, außer man ist Jurist und behandelt diesen Fall. Da gehen Rechtsprechung und Rechtsempfinden ganz weit auseinander und das führt dazu, dass Menschen das Vertrauen in Gerichte verlieren.“

Diese von Herrn Reichelt dargestellte Sachlage weicht von den Fakten, soweit sie überhaupt bekannt sind, deutlich ab. Lediglich Frau Friedrichsen weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall keineswegs „Feuer unter einem Menschen angezündet“ oder gar ein „Mensch angezündet“ worden ist, sondern dass vielmehr ein brennendes Taschentuch neben das Opfer geworden wurde.

Auch dieser Einwand wird überhört.

Für den Zuschauer bleibt ungeklärt, welche der dargestellten Tatsachenvariante nun die zutreffende ist. Der Fall hätte sich aber hier nur oder wenigstens vorwiegend aufgrund der Tatsachenlage lösen lassen.

5.) Der Zuschauer wird auch nicht darauf hingewiesen, dass aufgrund der Unschuldsvermutung der Umstand, dass ein Täter, der zuvor zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, nun wegen einer anderen Tat angeklagt wird, noch nicht heißt, dass er diese Tat auch begangen hat. Erst wenn rechtskräftig geklärt wäre, dass das der Fall war, sagte dieser Umstand nur eines über das frühere Urteil: er zeigte, dass sich die positive Sozialprognose, die Grundlage des früheren Urteils war, nicht bestätigt hat, dass sich die Erwartung gemäß § 56 StGB, der Täter werde „künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen“, nicht erfüllt hat.

Eine solche Erwartung könnte indes aber gar nicht enttäuscht werden, wenn Strafen nicht zur Bewährung ausgesetzt werden würden. Sie könnte aber auch im Umkehrschluss nicht mehr erfüllt werden. Auch darüber wird der Zuschauer indes nicht in Kenntnis gesetzt.

6.) Anschließend soll Herr Reusch die Frage beantworten, welche Botschaft von einer Bewährungsstrafe „an solche Jugendliche“ ausgehe. Nachdem er erklärte, dass es davon abhänge, ob man einen Kriminellen vor sich habe und dass man erkennen könne, wann es sich um „Kriminelle“ und wann es sich um „brave bürgerliche Jüngelchen“ handele, wirft Herr Plasberg ein (9:12) „In diesem Fall waren es übrigens Flüchtlinge.“

Dieser Einwurf direkt nach der Unterscheidung nach „Kriminellen“ oder eben „braven bürgerlichen Jüngelchen“ und ohne jede Frage dazu, woran Herr Reusch denn meint, „Kriminelle“ erkennen zu können oder was „Kriminelle“ überhaupt nach seiner Definition sind, scheint schlichtweg die Schlussfolgerung intendieren zu wollen, dass es sich bei Flüchtlingen, die Straftaten begehen, nur um „Kriminelle“ handeln könne, die – laut Reusch – eine Bewährungsstrafe als „Aufforderung zum Tanz“ auffassen würden.

Nach dieser Unterscheidung in „Kriminelle“ und „brave bürgerliche Jüngelchen“, käme für die „Kriminellen“ – nach der Definition des Herrn Reusch - eine Bewährungsstrafe demnach nie in Betracht, weil dieser „Tätertypus“ sich ohnehin nicht beeindrucken ließe.

Diese Ausführungen zu einem gewissen „Tätertypus“ erinnern stark an § 20 a des Gewohnheitsverbrechergesetzes aus der NS-Zeit.

Auch was Herr Plasberg mit „solchen Jugendlichen“ meint, die „übrigens Flüchtlinge“ waren, erfährt der Zuschauer nicht.

7.) Anschließend wird ein weiterer Fall geschildert.

Ein 72-jähriger Mann sei dreimal wegen Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern verurteilt worden. Er sei nun wieder „frei“ gewesen und habe gegen die Auflage, keinen Kontakt zu Kindern aufzunehmen, vier Mal verstoßen. Deswegen sei er gemäß § 145a StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten (ohne Bewährung) verurteilt worden.

Der Zuschauer wird schon während der Einleitung im Unklaren darüber gelassen, welche Sexualstraftaten der Mann überhaupt begangen haben soll. Man erfährt ebenfalls nicht, wann und wozu er verurteilt wurde. Auch erfährt der Zuschauer nicht, wieso der Mann auf „freiem Fuß“ war und ob er unter Bewährung oder Führungsaufsicht stand.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wird davon gesprochen, den Mann „für immer wegzusperren“, dafür, dass er Kinder „vergewaltigt“ habe und dass das Urteil für die „Taten, die er begangen“ habe, viel zu milde sei. Auch von Sicherungsverwahrung ist die Rede. Für eine „Vergewaltigung von Kindern“ solle stets die Höchststrafe verhängt werden. Herr Reichelt versteigt sich – ohne dass der Moderator einschreitet – zu der logisch interessanten Behauptung, dass jemand zum ersten mal ein Kind „vergewaltige“, das gebe es ja gar nicht.

Dass der Mann indessen nur gegen Auflagen verstoßen hat, worauf Frau Friedrichsen hinweist, wird nicht klar gestellt, der Einwand der Frau Friedrichsen einfach überhört. Es wird im Folgenden weiter von der Vergewaltigung von Kindern gesprochen und ein Fall als Beispiel angeführt, von dem man nicht erfährt, weswegen der Täter zuvor überhaupt verurteilt wurde. Ob der Täter aus dem geschilderten Fall jemals zuvor tatsächlich ein Kind vergewaltigt hat, wie ihm hier unterstellt wird, weiß der Zuschauer nicht, kann er nicht wissen, weil ihm nicht mitgeteilt wurde.

Darüber hinaus wurde ein Urteil als Argument für angeblich zu große Milde genommen, dessen Grundlage der Verstoß gegen Auflagen war.

Außerdem müsse die Existenz von Höchst- und Mindeststrafe in diesem Bereich – laut Reichelt – bedeuten, dass es eine schlimmere und eine weniger schlimme Vergewaltigung von Kindern geben müsse.

Zunächst einmal sieht § 145a StGB, die hier einschlägige Vorschrift, nur eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Eine Verhängung von Sicherungsverwahrung wegen des Verstoßes gegen Auflagen sieht §145a StGB indessen überhaupt nicht vor.

Für die Taten, die dem Mann vorgeworfen wurden – Verstoß gegen Auflagen – darf ein Gericht also gar keine Sicherungsverwahrung anordnen.

Außerdem ist der Tatbestand der „Vergewaltigung“ in § 177 StGB geregelt und dient dem Schutz von Erwachsenen und Kindern gleichermaßen.

Einen Straftatbestand der „Vergewaltigung von Kindern“ gibt es nicht. Kinder sind aber über § 177 StGB hinaus auch vor Missbrauch geschützt.

§ 176 StGB regelt diesen sexuellen Missbrauch von Kindern. Dieser Tatbestand, über den diskutiert wird, setzt – entgegen den Ausführungen des Herrn Reichelt – den Vollzug eines gewaltsamen Geschlechtsverkehrs überhaupt nicht voraus.

Das erfährt der Zuschauer aber nicht.

Vielmehr wird verlangt für „solche Taten“, die wohl die durchgehend behauptete „Vergewaltigung von Kindern“ meinen soll, den Täter „lebenslang wegzusperren“.

Darüber, dass eine solche Entscheidung, für „solche Taten stets die Höchststrafe zu verhängen“ gegen das Grundrecht aus Art. 2 GG verstößt, wird nicht gesprochen.

8.) Zuletzt wird ein Fall diskutiert, der noch gar nicht angeklagt oder gar entschieden ist, bei welchem aber, laut Herrn Plasberg, die Beweislage „erdrückend“ sei.

Auch handele es sich - laut Plasberg - um den „schwerwiegendsten Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der vom LKA bearbeitet wurde“. Inwiefern dieser Fall der „schwerwiegendste“ gewesen sein soll oder woher genau diese Information stammt, erfährt der Zuschauer auch hier nicht.

Die Mutter eines Jungen soll ihn, gemeinsam mit ihrem pädophilen Lebensgefährten, immer wieder missbraucht und auch an andere Männer verkauft haben.

Das Kind sei wieder zurück in die Obhut seiner Mutter gegeben worden, die zusammen mit ihrem Lebensgefährten in einer Wohnung wohnte. Es habe die Auflage bestanden, das Kind von dem Mann fernzuhalten.

Während die anderen Studiogäste zu eruieren versuchen, wie es dazu kommen konnte, dass der Junge zurück in die Obhut der Mutter gegeben wurde, obwohl sie mit ihrem pädophilen Lebenspartner zusammen wohnte und unter anderem diskutieren, dass die Mutter vor Gericht stark – und wohl überzeugend – gelogen habe, meint Herr Reichelt: „Es ist weltfremd zu sagen, dass diese Frau vor Gericht so glaubwürdig aufgetreten ist, dass der logische Schluss gewesen wäre, die ist aber glaubwürdig. Wenn man sich die Umstände anschaut, muss man sagen, dass dort perfektes abgebrühtes Lügen nicht im Spiel war. [...] Was dort im Spiel war, und da sind wir wieder beim Systemischen, war eine Verständnsideologie, die ich persönlich unerträglich finde.“

Welche Umstände Herr Reichelt meint oder woher er zu wissen meint, weswegen die Frau nicht glaubwürdig gewesen sein kann, fragt niemand. Er unterstellt dem Gericht, dass es die Lügen erkannt habe, weil es sie – laut Reichelt - erkennen *musste* und das Kind trotzdem an die Mutter und den vermeintlichen Mittäter „ausgeliefert“ habe. Als Begründung führt er eine „Verständnsideologie“ des Gerichts an, der dieses angeblich gefolgt sein soll.

Was das für eine Ideologie sein soll oder woher er dieses Wissen zu nehmen glaubt, wird nicht diskutiert, sondern einfach hingenommen.

Was Herr Reichelt mit dem „Systemischen“ meint bleibt ebenfalls unklar.

Zusammenfassend wird kritisiert, dass sich die Sendung dadurch auszeichnete, dass es sowohl an Sach- als auch an Fachkenntnis komplett fehlte. Es wurden vielmehr einseitige emotionale Diskussionen geführt mit der durch nichts belegten Behauptung, die Gerichte seien zu milde bzw. zu lasch. Die wenigen Fakten wurden überproportional häufig falsch oder unvollständig wiedergegeben, wogegen der Moderator in keiner Weise einschritt. Den Zuschauern wurde nicht zur Kenntnis gebracht, dass die meisten im Rahmen der Sendung erwähnten wenigen Fakten schlichtweg falsch und in großem Maße unvollständig dargestellt worden waren. Die Zuschauer wurden so in höchst unsachlicher Art und Weise emotional an ihren

Ängsten gepackt und so einseitig beeinflusst. Auch wurde außer Gewohnheit der Sendung kein einziger „Faktencheck“ durchgeführt. Eine sachliche, an Tatsachen orientierte und fachkundige Information hat die Sendung komplett vermissen lassen und sich stattdessen noch unter das Niveau der „Bild-Zeitung“ begeben.

Das entspricht nach unserer festen Überzeugung weder den Programmgrundsätzen des WDR noch denen des Rundfunkstaatsvertrages.

Die Beschwerdeführer bitten um Aufklärung dahingehend, wie es zu einer solch unqualifizierten und geradezu im allerschlechtesten Sinne populistischen Sendung kommen konnte und was unternommen wird, um derartiges in Zukunft zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Nagler
Rechtsanwalt